

A G I A

Arbeitsgemeinschaft

Interessenvertretung

Alleinerziehende



D u r c h b l i c k

Rechtliche Ansprüche Alleinerziehender

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen verursacht werden, haftet der Sozialdienst katholischer Frauen, Gesamtverein e. V. nicht.

Herausgeber:

ARBEITSGEMEINSCHAFT INTERESSENVERTRETUNG ALLEINERZIEHENDE (AGIA)

Federführender Verband:

Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e. V.
Agnes-Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund

www.skf-zentrale.de

Verantwortlich:

Petra Winkelmann

Bearbeitung:

Ramona Hartmann

Stand: August 2009

Die Broschüre wurde aufgelegt mit freundlicher Unterstützung der



Inhalt

1. Unterhaltsrecht	2	10. Hilfe bei Schwangerschaft	26
2. Kindergeld	5	11. Besteuerung berufstätiger Alleinerziehender	26
3. Kinderzuschlag	7	12. Bezahlte Freistellung bei Krankheit des Kindes	29
4. Elterngeld und Elternzeit	9	13. Schwerbehindertenausweise	29
5. Wohngeld und Wohnberechtigungsschein	10	14. Härtefallregelungen / Belastungsgrenzen bei Gesundheitskosten	30
6. Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)	13	15. Ermäßigung der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege	31
7. Haushaltsbeihilfe bei Krankheit des betreuenden Elternteils und bei Schwangerschaft / Entbindung	22	16. Beratungsansprüche nach dem Kind-schaftsrecht	32
8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe	24		
9. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Ermäßigung der Telefongebühren	25		

1. Unterhaltsrecht

Alleinerziehende haben für ihre Kinder Anspruch auf Unterhaltszahlungen, in bestimmten Fällen auch für sich selbst. Unterhalt sollte wegen der ggf. zu führenden Beweislast schriftlich eingefordert werden. Zu beachten ist, dass grundsätzlich kein Unterhalt für die Vergangenheit gefordert werden kann. Dies ist aber unter anderem möglich, wenn der Unterhaltspflichtige durch eine Mahnung in Verzug gesetzt wurde. Maßgeblich für den Unterhalt sind die Bedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten. Ein erwerbstätiger Unterhaltspflichtiger hat zum Beispiel einen Selbstbehalt in Höhe von monatlich 900 € gegenüber seinen minderjährigen Kindern und bis zu 21-jährigen Kindern in allgemeiner Schulausbildung (nicht Erwerbstätige: 770 €).

Aufgrund der Komplexität der Rechtslage können im Folgenden nur allgemeine Hinweise gegeben werden, die eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Bei der Klärung von Unterhaltsfragen ist die Hinzuziehung von Fachanwälten für Familienrecht anzuraten.

1.1 Unterhalt für alleinerziehende Eltern

Seit dem 01.01.2008 beschreibt § 1569 BGB den Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung Geschiedener wie folgt: „Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.“

Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

Als alleinerziehende Mutter eines **unter 3-jährigen Kindes** haben Sie – unabhängig vom Familienstand – einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem Kindesvater, wenn Sie wegen der Pflege und Erziehung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Der Anspruch gilt für bis zu drei Jahre nach der Geburt, ggf. darüber hinaus, wenn z. B. aufgrund der Möglichkeiten der Kinderbetreuung oder wegen der Belange des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1570 BGB).

Der Unterhaltsanspruch einer unverheirateten Schwangeren beginnt sechs Wochen vor der Entbindung; wenn die Frau wegen der Schwangerschaft nicht in der Lage

ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, beginnt er vier Monate vor der Geburt.

Sind Sie **getrennt lebend oder geschieden** und erziehen die Kinder überwiegend allein, besteht nach langer Ehedauer (ist im Gesetz nicht bestimmt, i. d. R. nach mehr als 10-jähriger Ehe) darüber hinaus ggf. ein Anspruch auf Unterhalt, wenn Sie sich nicht aus Ihrem Einkommen oder Vermögen selbst unterhalten können (d. h. Bedürftigkeit gegeben ist). Der Unterhaltsanspruch verlängert sich ggf. auch, wenn fehlende Kinderbetreuung oder Belange des Kindes einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit entgegenstehen.

Der Unterhaltsanspruch der Mutter ist nachrangig gegenüber den Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und bis zu 21-jähriger Kinder in allgemeiner Schulausbildung des Unterhaltspflichtigen, d. h. im Mangelfall gehen die Ansprüche der Kinder (Rang 1) denen der Alleinerziehenden (Rang 2) vor.

Als **verwitwete/r** Alleinerziehende/r erhalten Sie in der Regel eine Rente oder Pension (wenden Sie sich an die zuständige Rentenversicherung).

1.2 Kindesunterhalt

Minderjährige Kinder sowie bis zu 21-jährige Kinder in allgemeiner Schulausbildung, die überwiegend bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil.

Der Mindestunterhalt wird gesetzlich bundeseinheitlich festgelegt und orientiert sich am Einkommenssteuerrecht. Bei höherem Einkommen des Unterhaltspflichtigen hat das Kind Anspruch auf höheren Unterhalt. Die Beträge können u. a. der Düsseldorfer Tabelle entnommen werden (www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Das Kindergeld wird jeweils hälftig angerechnet, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt und der andere Kindesunterhalt in angemessenem Umfang zahlt. Seit Januar 2009 beträgt der Mindestunterhalt in der Altersstufe 0–5 Jahre 281 €, in der Altersstufe 6–11 Jahre 322 € und in der Altersstufe von 12–17 Jahre 377 € (bzw. 199 €, 240 € und 295 € nach Abzug des hälftigen Kindergeldes).

Ab Januar 2010 beträgt der Mindestunterhalt in der Altersstufe 0-5 Jahre 317 €, in der Altersstufe 6-11 Jahre 364 € und in der Altersstufe von 12-17 Jahre 426 € (bzw. 225 €, 272 € und 334 € nach Abzug des hälftigen Kindergeldes).



Die Düsseldorfer Tabelle geht von 3 Unterhaltsberechtigten (Ehegatte und 2 Kinder) aus; sind mehr oder weniger Unterhaltsberechtigte vorhanden, so wird die jeweils niedrigere oder höhere Stufe der Düsseldorfer Tabelle angesetzt.

Der Bundesgerichtshof hat im November 2008 entschieden, dass Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung in den Unterhaltsbeträgen nicht enthalten sind. Nur die in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Verpflegungskosten sind mit dem Tabellenunterhalt abgegolten.

Unterhaltspflichtige Elternteile müssen für die Kosten der Kindertagesbetreuung nach ihren Einkommen jeweils anteilig aufkommen.

Volljährige Kinder, die nicht in den ersten Rang der Unterhaltsberechtigten fallen, weil sie über 21 Jahre alt oder nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung sind, befinden sich erst an Rang 4 der Unterhaltsberechtigten, d. h. ihre ggf. bestehenden Ansprüche können nur realisiert werden, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen dazu noch ausreicht.

Halbwaisen erhalten in der Regel eine Waisenrente; diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die Rentenversicherung.

Gegebenenfalls sind für die Kinder Alleinerziehender außerdem die Großeltern des Kindes unterhaltspflichtig.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen können allein sorgeberechtigte Eltern eine *Beistandschaft* beim Jugendamt beantragen; dies gilt auch für getrennt lebende Eheleute bzw. bei gemeinsamer elterlicher Sorge für den Elternteil, bei dem das Kind sich vorwiegend aufhält.

Der Beistand prüft das Einkommen Unterhaltspflichtiger und errechnet die Höhe des Unterhalts. Er kann ermitteln, ob das vereinfachte Unterhaltsverfahren angewendet und der Unterhalt per Gerichtsbeschluss festgesetzt werden kann. Bei Unterhaltsklagen vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

1.3 Unterhaltsvorschuss

Zahlt der Vater (oder auch die Mutter) keinen oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder, können Sie beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss kann auch gezahlt werden, wenn der andere Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Diese Hilfe wird für Kinder bis zum 12. Lebensjahr für maximal sechs Jahre geleistet.

Sie gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der jeweils alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind. Die staatliche Unterhaltsvorschussleistung wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils gezahlt.

Die Höhe des Betrags ist abhängig vom Alter des Kindes, knüpft an die Höhe des Kinderfreibetrags im Einkommenssteuergesetz an und beträgt 2009 bundeseinheitlich

- ▶ bei Kindern bis zu fünf Jahren 281 € (-164 € Kindergeld) = 117 €
- ▶ bei Kindern von sechs Jahren bis zu 12 Jahren: 322 € (-164 € Kindergeld) = 158 €.

www.gesetze-im-internet.de)



Ab Januar 2010 beträgt der Unterhaltsvorschuss bundeseinheitlich

- ▶ **bei Kindern bis zu fünf Jahren 317 € (-184 € Kindergeld) = 133 €**

- ▶ **bei Kindern von sechs Jahren bis zu 12 Jahren: 364 € (-184 € Kindergeld) = 180 €.**

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle – in der Regel bei dem Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt – gestellt werden.

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll den Lebensunterhalt eines Kindes absichern. Reicht diese Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus, ist der Anspruch des Kindes auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht ausgeschlossen. Der Unterhaltsvorschuss wird aber als vorrangige Sozialleistung nach dem SGB XII und dem SGB II angerechnet.

2. Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, sind aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist oder werden entsprechend behandelt, ist

die Familienkasse zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Lohnstelle des Beschäftigungsbetriebes befindet.

AusländerInnen müssen zusätzlich eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Auch bestimmte andere Aufenthaltserlaubnisse können zum Kindergeldbezug berechtigen. Keine Niederlassungserlaubnis benötigen freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, sowie Schweizer Staatsangehörige. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu bei der Familienkasse.

Kindergeld wird grundsätzlich nur für minderjährige Kinder gezahlt, die sich in Deutschland aufhalten. Für im Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise (z. B. wenn sie im Ausland einen dem Zivildienst vergleichbaren Ersatzdienst leisten) oder unter bestimmten Umständen in geringer Höhe Anspruch auf Kindergeld. Bei den Familienkassen sind diesbezüglich weitere Informationen erhältlich.

Kindergeld wird auf Antrag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gewährt. Vordrucke können auch im Internet unter www.vordrucke.arbeitsagentur.de oder

unter www.bzst.de herunter geladen und am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Das Kindergeld für die im Inland ansässigen minderjährigen Kinder beträgt monatlich:

für das 1. und 2. Kind	164 €
für das 3. Kind	170 €
für jedes weitere Kind jeweils	195 €

Das Kindergeld wird zum 1. Januar 2010 angehoben auf

für das 1. und 2. Kind	184 €
für das 3. Kind	190 €
für jedes weitere Kind jeweils	215 €



Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Zahlung des Kindergeldes automatisch eingestellt, sofern nicht die Voraussetzungen für die Kindergeldgewährung über das 18. Lebensjahr hinaus vorliegen.

Für ein Kind über 18 Jahren in Ausbildung / Studium bzw. in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, auch für Kinder ohne Ausbildungsplatz sowie für Kinder in einem Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahr (im Alter bis zu 25 Jahren) besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn von ihm Einkünfte

und Bezüge von nicht mehr als 7.680 € im Kalenderjahr erzielt werden.

(www.arbeitsagentur.de unter Bürgerinnen und Bürger, Familie und Kinder)

Für Kinder ohne Arbeitsplatz wird das Kindergeld bis zum 21. Lebensjahr und für Kinder, die wegen einer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, zeitlich unbegrenzt gezahlt sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kindergeld erhält nicht, wer Anspruch auf Kinderzuschuss bzw. Kinderzulage aus der gesetzlichen Renten- bzw. Unfallversicherung oder ausländische Familienleistungen in mindestens gleicher Höhe hat.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld derjenigen Person gezahlt, in deren Haushalt das Kind lebt. In der Praxis heißt das, dass Alleinerziehende in der Regel das Kindergeld in voller Höhe ausbezahlt bekommen. Die Hälfte des Kindergeldes wird auf die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils angerechnet (dieser Elternteil kann den Kindesunterhalt um das hälftige Kindergeld mindern).

Das Kindergeld wird monatlich entweder aufgrund einer Bescheinigung der Familienkasse zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausbezahlt oder von der Familienkasse der Agentur für Arbeit überwiesen.

Kindergeld wird auf die Sozialhilfe / ALG II angerechnet.

3. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die seit Januar 2005 vom Gesetzgeber für gering verdienende Eltern vorgesehen ist, die mit ihren unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem gemeinsamen Haushalt leben. In der Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld erhält. Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzuschlag ist, dass die Eltern über Einkommen und/oder Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihr eigenes Existenzminimum zu sichern, nicht aber das ihrer minderjährigen Kinder.

Ergänzend zu ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Das Einkommen muss sich in einem gesetzlich festgelegten Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchststeinkommengrenze bewegen. Innerhalb dieses Spielraums wird der Kinderzuschlag noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes selbst gemindert. Hat ein Kind eigenes Einkommen/Vermögen (z. B. Unterhalt), so wird dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlag abgezogen. Sobald für ein Kind also mindestens 140 € Unterhalt eingehen, ist der Bezug des Kindergeldzuschlags nicht mehr möglich. (Kindergeld gilt als Einkommen der Eltern.) Die Mindeststeinkommengrenze für Alleinerziehende beträgt 600,00 € ohne Berücksichtigung von Wohn- und Kindergeld (Stand: 2009).

Am 1. Oktober 2008 trat der weiterentwickelte Kinderzuschlag in Kraft; die zeitliche Befristung wurde aufgehoben, der Kinderzuschlag kann jetzt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden. Der höchstmögliche, also ungeminderte Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind (auch bei Alleinerziehenden) 140 € monatlich. Erwerbseinkommen der Eltern, das den eigenen

Mindestbedarf nach SGB II überschreitet, wird zu 50 % angerechnet (gestaffelte Minderung des Kinderzuschlags). Je volle 10 € Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze mindern den Kinderzuschlag stufenweise um je 5 €.

Der Kindesunterhalt wird voll auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Neu eingeführt wurde ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung für jenen Personenkreis, der bei Beantragung von ALG II Anspruch auf Leistungen für einen Mehrbedarf hätte, also auch für Alleinerziehende. Der Mehrbedarf kann bei der Feststellung, ob durch den Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit im Sinne des ALG II vermieden würde, außer Acht gelassen werden. Ebenso besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Kinderzuschlag plus evtl. zustehendem Wohngeld oder dem Bezug von ALG II plus Zuschlag (nach § 24 SGB II) beim Übergang von ALG I zum ALG II.

Die Berechnung des Kinderzuschlags im konkreten Einzelfall ist recht kompliziert. Erste Einschätzungen ermöglicht der Kinderzuschlagrechner des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/).

Sie können den Kinderzuschlag ausschließlich bei den Familienkassen der Agentur für Arbeit beantragen. Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

4. Elterngeld und Elternzeit

Elterngeld

Seit Januar 2007 erhalten Eltern bei Geburt eines Kindes – egal ob sie zuvor erwerbstätig waren oder nicht – für 12 Monate Elterngeld in Höhe von mindestens 300 € monatlich.

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei die Elternzeit zwischen dem Vater und der Mutter frei aufgeteilt werden kann. Voraussetzung für die fortlaufende Zahlung des Elterngeldes ist es jedoch, dass mindestens zwei Monate dem Vater oder der Mutter allein zustehen, um sich der Erziehung und der Versorgung des Kindes zu widmen. Alleinerziehende können das Elterngeld 14 Monate lang erhalten, wenn sie die alleinige elterliche Sorge innehaben.

Für den Fall, dass entweder der Vater oder die Mutter die zwei Partnermonate nicht in Anspruch nehmen, wird das Elterngeld 12 Monate gezahlt.

Erwerbstätige Eltern, die zugunsten der Versorgung und Erziehung des Kindes ihre Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden reduzieren oder vorübergehend ganz auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit verzichten, erhalten 67 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens (bis maximal 1.800 €) monatlich als Elterngeld.

Liegt das Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes unter 1.000 € monatlich, erhöht sich der Prozentsatz von 67 % auf bis zu 100 % (für je 2 €, den das Einkommen den Betrag von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte).

Für den Fall, dass die älteren Kinder vor dem 1. Januar 2007 geboren sind, ist für die Berechnung des Elterngeldes das früher gezahlte Erziehungsgeld anzusetzen.

Bei der Geburt von Mehrlingen oder mehreren Kindern innerhalb von 24 Monaten erhöht sich das zustehende Elterngeld.

Der Bezug von Elterngeld kann – bei Auszahlung des hälftigen Betrages – zeitlich verlängert werden, d. h. eine Alleinerziehende kann bis zu 28 Monate lang Elterngeld beziehen.

Das Mindestelterngeld wird nicht auf andere Leistungen wie ALG I angerechnet.

Elterngeld ist schriftlich zu beantragen, es wird rückwirkend für die letzten 3 Monate vor Antragstellung gezahlt.

Unter www.elterngeld.net finden sich detaillierte Informationen zum Elterngeld; es besteht die Möglichkeit, die Höhe des Elterngeldes individuell zu berechnen.

Elternzeit

Mütter oder Väter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Dabei können sie sich abwechseln oder gleichzeitig pausieren. Sie können die Elternzeit auch unterbrechen und maximal ein Jahr Elternzeit erst zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nehmen. Die Elternzeit muss spä-

testens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verlangt werden.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes.

Es ist möglich, mit Zustimmung des Arbeitgebers, das dritte Jahr der Elternzeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes anzutreten.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Einen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit während der Elternzeit haben Eltern in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

5. Wohngeld und Wohnberechtigungsschein

Wohngeld

Für Personen mit geringem Einkommen gewährt der Staat eine finanzielle Hilfe: das Wohngeld. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat auf Antrag einen Rechtsanspruch auf Wohngeld.

Wohngeld als staatlichen Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum gibt es als:

- ▶ **Mietzuschuss** für Mieter/innen einer Wohnung oder eines Zimmers
- ▶ **Lastenzuschuss** für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Empfänger von Transferleistungen z. B. ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder BezieherInnen von BAföG sowie alle Mitglieder einer solchen Bedarfsgemeinschaft haben keinen Anspruch auf Wohngeld, da diese Kosten im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen bereits mit berücksichtigt werden.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- ▶ der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- ▶ der Höhe des Einkommens aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- ▶ der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Zum 01.01.2009 wurde das Wohngeldgesetz geändert: die Miethöchstgrenzen wurden angehoben und ein Heizkostenzuschlag eingeführt sowie das Wohngeld erhöht.

Die Stadt Dortmund gibt für 2009 beispielsweise vor, dass bei einer Alleinerziehenden mit 2 Kindern die zuschussfähige Höchstmiete inkl. Heizkostenkomponente max. 516 € betragen und das monatliche Gesamteinkommen des Haushalts netto max. 1.380 € erreichen darf. (Es handelt sich hier um exemplarische Richtwerte, da die Miethöchstgrenzen je nach Wohnort gestaffelt sind und die Einkommensberechnung den speziellen Regelungen des Wohngeldgesetzes unterliegt.)

Ein Kind, dessen Eltern bei Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge dauerhaft getrennt leben, ist bei dem Elternteil als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen, bei dem es seinen Lebensmittelpunkt hat. Betreuen die Eltern das Kind zu annähernd gleichen Teilen (mindestens im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln) und halten beide zusätzlichen Wohnraum für die Kinderbetreuung bereit, so zählt das Kind bei beiden Eltern als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (weitere Informationen unter www.wohngeld.de).

Um Wohngeld zu erhalten, ist es notwendig, einen schriftlichen Antrag bei der örtlichen Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung zu stellen und die Voraussetzungen nachzuweisen. Sie erhalten dann einen schriftlichen Bescheid von Ihrer zuständigen Behörde (www.wohngeld.de).

Sofern Sie die Bedingungen für den Erhalt von Wohngeld erfüllen, wird das Geld für 12 Monate bewilligt und monatlich im Voraus ausgezahlt; nach diesem Zeitraum ist es notwendig einen neuen Antrag zu stellen.

Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und ist für die Dauer von einem Jahr gültig.

Er ist die Voraussetzung für den Bezug einer Wohnung, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird (Sozialwohnung) und wird abhängig vom Einkommen erteilt.

Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie volljährig sind und entweder einen deutschen Pass besitzen oder über eine Aufenthaltsberechtigung von mindestens ein Jahr verfügen.

Die Einkommensgrenzen für den Erhalt eines WBS sind durch die Bundeseinkommensgrenze (§ Abs. 2 WoFG) geregelt, weisen bundeslandspezifisch jedoch starke Unterschiede auf:

	Bundeseinkommensgrenze (§9 Abs. 2 WoFG) – netto	Berliner Einkommensgrenze
Einpersonenhaushalt	12.000 €	16.800 €
Zweipersonenhaushalt	18.000 €	25.200 €
Zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.100 €	5.740 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	500 €	700 €

Alleinerziehenden wird ein Freibetrag von netto 600 € gewährt.

In vielen Städten werden Sozialwohnungen bei Bedarf bevorzugt an Schwangere / Alleinerziehende vergeben.

Im Antrag ist anzugeben, wie viele Personen zum Haushalt gehören. Schwangere, deren Kind nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb der nächsten sechs Monate geboren wird, können das Kind zum Haushalt rechnen.

6. Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Über 40% der Alleinerziehenden in Deutschland sind auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen; in der Grundsicherungsstatistik 2008 sind mehr als 660.000 Alleinerziehende mit über 1 Million Kindern erfasst.

Die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Personen, die unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeitsfähig sind) wurden in dem unter „Hartz IV“

bekanntem Gesetzgebungsverfahren im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengeführt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, besser bekannt als Arbeitslosengeld II bzw. ALG II (vgl. 6.2). Daneben gibt es für erwerbsunfähige und alte Menschen die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII und die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (ALG II) sind steuerfinanzierte staatliche Leistungen, auf die unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

6.1 Sozialhilfe: Allgemeine Grundsätze

Im Jahr 2003 wurde das Sozialhilferecht grundlegend reformiert und als SGB XII in das Sozialgesetzbuch eingliedert. Es trat zum 01.01.2005 (abgesehen von wenigen Ausnahmen) in Kraft.

Zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gehören Menschen ab 65 Jahren sowie Erwerbsunfähige. Für die Geburtsjahrgänge ab 1947 wird die Altersgrenze – parallel zum Renteneintrittsalter – stufenweise angehoben.

Grundsätzlich gilt: Sozialhilfe erhält, wer sich nicht selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Nachrangprinzip).

Das bedeutet, dass eventuelle Ansprüche bei Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) vorrangig geltend zu machen sind (bzw. bei ergänzender Sozialhilfe als Einkommen angerechnet werden).

Sozialhilfe ist gedacht als Hilfe zur Selbsthilfe.

Sie wird unabhängig davon gewährt, ob eine bestehende Notlage selbst verschuldet ist oder nicht (etwa durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andere Schicksalsschläge). Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Sozialhilfeträger bekannt wird, dass eine Notlage vorliegt. Sozialhilfe wird nicht rückwirkend gezahlt – Schulden werden in der Regel nicht übernommen.

Daher ist eine rechtzeitige **Antragstellung** beim zuständigen Sozialamt wichtig. Sofern die örtliche Zuständigkeit strittig ist, sollten Sie die zuerst angefragte Stelle um Weiterleitung des Antrags bitten, damit die Leistungen rückwirkend ab dem dort registrierten Datum ge-

zahlt werden und nicht erst ab dem Datum der neuen Beantragung.

Antragstellung

Wenn Sie das erste Mal Sozialhilfe / ALG II beantragen, sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- ▶ Personalausweis
- ▶ Einkommensnachweise wie z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung (i. d. R. der letzten sechs Monate)
- ▶ Kontoauszüge (i. d. R. der letzten drei Monate)
- ▶ Vermögensnachweise über Sparbücher, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen etc.
- ▶ Sonstige Versicherungspolizen (wie z. B. Hausrat- oder Haftpflichtversicherungen)
- ▶ Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten
- ▶ Rentenbescheid
- ▶ Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid
- ▶ Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- ▶ Schwerbehindertenausweis
- ▶ Sozialversicherungsausweis
- ▶ Schwangerschaftsattest, Mutterpass
- ▶ Ärztliches Attest über Diätkost, Pflegebedürftigkeit

6.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II / Sozialgeld)

Hilfebedürftige zwischen 15 und 65 bzw. 67 (abhängig vom Geburtsjahrgang) Jahren erhalten, sofern sie erwerbsfähig sind, d. h. mindestens drei Stunden täglich unter normalen Bedingungen arbeiten können, Arbeitslosengeld II.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (z. B. Kinder), die mit Arbeitslosengeld II-Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten das so genannte Sozialgeld. Beide Leistungen, das ALG II sowie das Sozialgeld, entsprechen in ihren Grundbestandteilen einander und werden monatlich im Voraus erbracht.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie im Einzelfall Mehrbedarfzuschläge für besondere Situationen und einmalige Leistungen.

Wer vorher Arbeitslosengeld (ALG I) bezogen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag zum ALG II erhalten. Einkommen und/oder Vermögen ist auf die Regelleistung anzurechnen.

6.3 Regelleistungen des ALG II / Regelsätze in der Sozialhilfe

Der Regelsatz/die Regelleistung ist die Geldsumme, welche ein hilfebedürftiger Mensch aus öffentlichen Mitteln erhält, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Diese Geldsumme dient der Sicherung des Lebensunterhalts und berücksichtigt neben dem Bedarf an Ernährung, der Körperpflege, dem Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch die Teilnahme an kulturellen Ereignissen und Veranstaltungen.

Die Regelleistung soll laufende sowie einmalige Bedarfe pauschal abdecken. Einmalige Leistungen werden nur noch für ganz bestimmte Bedarfslagen gewährt (vgl. Punkt 6.7).

Die Höhe der pauschalisierten Regelleistungen des ALG II entspricht den Regelsätzen im SGB XII (Stand: 1. Juli 2009, BMAS, z. T. befristet bis Ende 2011) und beträgt:

Alleinerziehende/r (Eckregelsatz, 100%)	359 €
Kinder bis einschl. 5 Jahren (60% vom Regelsatz)	215 €

Kinder von 6–13 Jahren (70% vom Regelsatz)	251 €
Kinder ab 14 Jahren (80% vom Regelsatz)	287 €
(Ehe)Partner/innen (90% vom Regelsatz)	323 €

Seit 2009 gibt es nach § 24a SGB II bzw. § 28a SGB XII eine Zuwendung in Höhe von 100 € jährlich für Schülerinnen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Mehrbedarfzuschläge

Folgende Personenkreise erhalten zusätzlich zum Regelsatz einen Mehrbedarfzuschlag:

- ▶ werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche – 17 % des Eckregelsatzes Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren – 36 % des Eckregelsatzes
- ▶ Andere Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern – pro Kind 12 % des Eckregelsatzes, maximal jedoch 60 % Zuschlag

- ▶ Erwerbsfähige behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe gewährt wird – 35 % des Eckregelsatzes
- ▶ Behinderte Menschen, welche das 65./67. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65/67 Jahren und voll erwerbsgemindert (SGB VI) sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ haben – 17 % des Eckregelsatzes
- ▶ Kranke, genesende, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, die nachweislich einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarfzuschlag in angemessener Höhe

Die Summe der Aufwendungen (Mehrbedarf) darf die Summe der zustehenden Regelleistung / des zustehenden Regelsatzes nicht übersteigen.

Wenn Eltern sich in der Betreuung des Kindes im wöchentlichen Rhythmus abwechseln (d. h. das Kind ist abwechselnd mindestens eine Woche am Stück bei dem einen oder anderen Elternteil), hat jeder Anspruch auf den halben Mehrbedarf. Ist ein Elternteil in geringerem als hälftigem zeitlichem Umfang für die Pflege und Betreuung des Kindes zuständig, so steht der Mehrbedarf dem anderen Elternteil zu.

6.4 Unterkunftskosten

Mit dem ALG II muss kein Antrag mehr auf Wohngeld gestellt werden, da die angemessenen Kosten der Unterkunft sowie die Heizkosten von den Kommunen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des ALG II bzw. des Sozialgeldes (für Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft eines ALG II Empfängers) übernommen werden. Dazu zählen auch die Kaltwasser- und Abwasserkosten.

Bei drohender Wohnungslosigkeit können auch Mietschulden in Form eines Darlehens übernommen werden. Über die Angemessenheit eines solchen Darlehens entscheiden die zuständigen Kommunen im Einzelfall.

Die meisten ALG II-Empfänger/innen leben derzeit in bezüglich des Preises und der Größe angemessenen Wohnungen.

Wer im Einzelfall in einer bezüglich der Größe oder des Mietpreises unangemessenen Wohnung lebt, bekommt die Kosten für sechs Monate bezahlt, sofern es nicht möglich oder zumutbar ist, vorher umzuziehen oder die Mietkosten anderweitig (z. B. durch Untervermietung) zu senken. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird im Einzelfall darüber entschieden, ob nur der festgelegte angemessene Anteil der Mietkosten gezahlt wird oder auf einem

Umzug bestanden wird. In diesem Fall werden jedoch die Kosten des Umzugs, die Wohnungsbeschaffungskosten sowie die Mietkaution übernommen. Dies ist auch der Fall, wenn ein Umzug aus anderen Gründen (z. B. beruflich, familiär) notwendig ist und eine Unterkunft ansonsten nicht in einem angemessenen Zeitraum gefunden werden kann.

Vor einem Wohnungswechsel ist die Zusage des Grundsicherungsträgers einzuholen, dass dieser die Aufwendungen für die neue Wohnung übernimmt.

Bei der Berechnung der angemessenen Unterkunftspreise und Wohnflächen geht die Agentur für Arbeit Dortmund von folgenden Zahlen aus:

Personen	Fläche in m ²	Kaltmiete in €
1	45	235,80 €
2	60	291,60 €
3	75	364,50 €
4	90	437,40 €

Folgende Werte sind bei der Prüfung der Kosten des Wohnraumes als angemessen zugrunde zu legen:

- 5,24 €/m² Nettokaltmiete bei einer Wohnfläche bis 50 m²
- 4,86 €/m² Nettokaltmiete bei einer Wohnfläche üb. 50 m²

Stand: 01.12.2008

Die angemessenen Preise und Wohnflächen anderer Städte können Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragen sowie beim Mieterverein Ihrer Kommune.

Betriebs-/Nebenkosten werden in der tatsächlichen Höhe akzeptiert; dies gilt **nicht** für unangemessene Betriebs-/Nebenkosten.

Wenn die **Heizkosten** in Form von Pauschalen / Vorauszahlungen zu entrichten sind, werden die von den Energielieferanten bzw. Vermietern festgelegten Beträge grundsätzlich akzeptiert. Dies gilt nicht für unangemessen hohe Heizkosten. Unter 25-Jährige im elterlichen Haushalt gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Wollen sie eine eigene Wohnung beziehen, so werden die Kosten für diese Wohnung nur übernommen, wenn zuvor ein entsprechender Antrag befürwortet wurde. Gründe für die Kostenübernahme sind z. B., dass der Umzug für die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder z. B. die Geburt eines Kindes bevorsteht.

Die Ausführungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gelten im Wesentlichen auch für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII.

6.5 Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

Wenn Sie ALG I oder ALG II beziehen, übernimmt der zuständige Träger der Grundsicherung die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sie sind dann in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und Mitglied einer Krankenkasse (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 186 Abs. 2a SGB V).

Wer keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat und zuletzt gesetzlich versichert war oder bisher weder gesetzlich noch privat versichert war, ist auch in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Dies gilt in der Regel für Sozialhilfeempfänger (SGB XII). Die Beiträge werden dann vom Sozialhilfeträger übernommen. Auch für privat versicherte Sozialhilfeempfänger werden die Beiträge übernommen, soweit sie angemessen sind.

Sofern das ALG II nicht als Darlehen oder einmalige Leistung erbracht wird, sind Sie auch rentenversichert. Sind Sie in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, einer privaten Alterssicherung, der Alterssicherung der Landwirte oder freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und daher gem. § 6 Abs. 1b

SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit, erhalten Sie einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrags begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Ein Unfallversicherungsschutz besteht für Sie, wenn Sie ALG I oder ALG II beziehen und im Rahmen der Meldepflicht eine der Dienststellen aufsuchen müssen.

6.6 Einkommens- und Vermögensanrechnung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen des SGB II (ALG II-Bezieher). Die entsprechenden Regelungen in der Sozialhilfe (SGB XII) sind zwar teilweise identisch, weichen an einigen Stellen jedoch ab. Da die Personengruppe der Alleinerziehenden vorwiegend dem Bereich des SGB II zuzuordnen sein wird, wird auf eine detaillierte Beschreibung der sozialhilferechtlichen Regelungen verzichtet.

Einkommen und Vermögen der oder des Antragsberechtigten und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind grundsätzlich vollständig zu

verbrauchen, bevor ALG II nach dem SGB II gewährt werden kann.

Als Einkommen sind grundsätzlich alle Brutto-Einnahmen in Geld und Geldeswert anzusehen, d. h. es werden Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Kindergeld, Einnahmen aus Verpachtung und Vermietung, Kapital und Zinserträge sowie Unterhaltsleistungen dazu gezählt.

Vom Einkommen können u. a. folgende Beträge abgesetzt werden:

- ▶ Steuern
- ▶ Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- ▶ Riester-Rente
- ▶ Werbungskosten
- ▶ Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Als Vermögen wird die Gesamtheit aller in Geld messbaren Güter einer Person, gleichgültig, ob sich diese im In- oder Ausland befinden, angesehen. Dazu gehören

Bargeld, Sparguthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie bewegliches Vermögen, Haus und Grundeigentum.

Für Vermögen jeder Art räumt der Gesetzgeber einen Grundfreibetrag von bis zu 150 € je vollendetem Lebensjahr ein. Für jeden volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner gilt ein Freibetrag von mindestens 3.100 € und maximal jeweils 9.750–10.050 € (abhängig vom Geburtsjahrgang). Für ältere Hilfebedürftige (vor dem 1. Januar 1948 geboren) gilt ein höherer Vermögensfreibetrag von 520 € je Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 €.

Beträge, die der Altersvorsorge dienen und deren Verwertung vor dem Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist, sind bis zu 250 € je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen und seines Partners, maximal jedoch je 16.250 –16.750 € (abhängig vom Geburtsjahrgang) frei.

Zusätzlich steht jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € zu.

Vermögen von Kindern ist besonders geschützt:

Für Minderjährige gilt ein Freibetrag von 3.100 €. Damit bleiben auch Ausbildungsversicherungen geschützt. Darüber hinausgehendes Vermögen müssen Kinder nur verwenden, wenn es darum geht, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht jedoch den ihrer Eltern.

Von der Verwertung des Vermögens sind ausgenommen:

- ▶ Angemessener Hausrat - unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse während des Leistungsbezugs
- ▶ Ein angemessenes Kraftfahrzeug
- ▶ Altersvorsorgevermögen bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht
- ▶ Ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück (Angemessenheit bestimmt sich nach den Lebensumständen während des Leistungsbezugs)
- ▶ Vermögen zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (baldige Beschaffung oder Erhaltung eines entsprechenden Hausgrundstücks)
- ▶ Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

6.7 Einmalige Leistungen

Neben den Regelleistungen über die der laufende Bedarf sichergestellt wird, können einmalige Leistungen in Anspruch genommen werden.

„Einmalig“ bedeutet jedoch nicht, dass diese Leistungen von jeder hilfebedürftigen Person nur einmal in Anspruch genommen werden können, sondern, dass sie dann zum Tragen kommen, wenn sie notwendig sind. Die meisten der früheren einmaligen Leistungen sind seit 2005 bereits in der Regelleistung enthalten.

Ausnahmen sind Leistungen für

- ▶ die Erstausrüstung der Wohnung inkl. Haushaltsgeräten die Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- ▶ mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese Leistungen für eine Erstausrüstung werden häufig als Pauschalen, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages zur Verfügung gestellt. Wichtig ist es, diese Leistungen im Vorhinein zu beantragen. Bereits bezahlte Anschaffungen werden, auch bei Vorlage der Rechnung, nicht mehr vom zuständigen Träger übernommen.

Für sonstige Bedarfe muss aus dem Regelsatz angespart werden. Ist dies nicht möglich, kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden, das in kleinen Raten aus den künftigen Regelsätzen zurückzahlen ist, d. h. der jeweilige Betrag wird einbehalten.

Auch wenn keine Hilfebedürftigkeit besteht, also keinerlei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden, besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für den Fall, dass Sie nicht über ausreichendes Einkommen (z. B. wenn das Einkommen nur gering über dem Sozialhilfebedarf liegt) verfügen, um den notwendigen Bedarf voll abzudecken.

6.8 Unterhaltsrückgriff

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet, es sei denn, der/die Berechtigte macht den Unterhaltsanspruch selbst geltend.

Ausnahme: wenn eine hilfebedürftige Person minderjährig ist oder unter 26 Jahre alt und hat die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen, so wird auf die Eltern zurückgegriffen.

Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber dem vom Hilfebedürftigen geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin hingegen ist wegen des Nachrangs von ALG II grundsätzlich möglich.

6.9 Sozialhilfe für Auszubildende

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 SGB XII haben Auszubildende (einschließlich StudentInnen), deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand tatsächlich solch eine Förderung erhält, sondern nur darauf, ob die Ausbildung als solche gefördert werden kann.

Soweit allerdings bei Auszubildenden besondere, nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe gegeben sind, greift die Ausschlusswirkung nicht, d.h. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII sowie für Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II sind ggf. zu zahlen.

In besonderen Härtefällen können auch während einer Ausbildung Leistungen nach SGB II oder SGB XII gewährt werden, wenn z. B. das Studium wegen Schwangerschaft länger dauert, als es durch BAföG gefördert

wird. Im System des SGB II kommt in diesen Fällen nur ein Darlehen in Betracht, während im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) grundsätzlich auch eine (nicht zurückzahlende) Beihilfe möglich ist.

Auch für die Kinder wird im Bedarfsfall Sozialgeld bzw. Sozialhilfe gezahlt.

7. Haushaltsbeihilfe bei Krankheit des betreuenden Elternteils und bei Schwangerschaft / Entbindung

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für eine Haushaltshilfe – beispielsweise, wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Leistung zur Rehabilitation nicht sichergestellt ist.

Die Regelleistungen (bei allen Krankenkassen gleich) sind durch § 38 SGB V geregelt. Hiernach hat eine Person Anspruch auf eine Haushaltshilfe, wenn aufgrund einer Krankenhausbehandlung, medizinischer Vorsorgeleistungen, einer Vorsorgekur für Mütter, einer Müttergenesungskur oder einer Rehabilitationsmaßnahme der

Haushalt nicht weitergeführt werden kann. Auch wenn aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme des Kindes im Krankenhaus notwendig ist, besteht Anspruch auf eine Haushaltshilfe.

Vorraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt und keine andere Person, die im Haushalt lebt, diesen weiterführen kann. Eine Ausnahme gilt bei behinderten Kindern, hier gilt diese Altersgrenze nicht.

Kassenabhängig gibt es die Möglichkeit, dass in weiteren Fällen, z. B. bei Erkrankung ohne Krankenhausaufenthalt oder ambulanten Operationen, eine Haushaltshilfe gewährt werden kann. Die Dauer der Leistung bestimmt sich nach Dauer der verursachenden Krankheit (z. B. Dauer des Krankenhausaufenthaltes).

Die Krankenkasse ist verpflichtet, eine Haushaltshilfe in Form einer Ersatzkraft zu stellen (entweder eine spezielle Hilfskraft der Krankenkasse oder eine/n Mitarbeiter/in einer entsprechenden Institution, z. B. der Caritas).

Unter bestimmten Umständen ist es auch möglich, dass Berechtigte sich selbst um eine Haushaltshilfe bemühen

oder Privatpersonen als Haushaltshilfe engagiert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass für Verwandte und Verschwägere bis zum 2. Grad keine Kosten erstattet werden. Die Kassen können in diesen Fällen jedoch erforderliche Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstausschlag, z. B. bei unbezahltem Urlaub des Partners, übernehmen. Die Kostenerstattung wird in diesen Fällen durch die Satzung der jeweiligen Krankenkasse geregelt. Meist ist die Erstattung auf den Höchstbetrag der Kosten für eine gestellte Kraft (ca. 60 € pro Tag) begrenzt. Einige Kassen erstatten aber auch den vollen Verdienstausschlag. Hier gilt es im Bedarfsfall nachzufragen.

Seit dem 1. Januar 2004 muss bei Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe eine Zuzahlung von mindestens 5 €, maximal jedoch 10 € pro Leistungstag gezahlt werden.

Bei **Schwangerschaft und Entbindung** (bei allen Kassen gleich) wird eine Haushaltshilfe gewährt (§ 199 RVO), wenn die versicherte Frau einen Haushalt und diesen auch selbst geführt hat und dies wegen Schwangerschaft und Entbindung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall ist es nicht Voraussetzung, dass ein weiteres Kind im Haushalt lebt.

Die Haushaltshilfe kann sowohl bei stationärer Entbindung, als auch bei einer Hausgeburt gewährt werden. Bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung wird keine Zuzahlung fällig.

Die Leistungsdauer unterliegt in der Schwangerschaft keiner zeitlichen Beschränkung. Die Leistung wird solange erbracht, wie sie von Seiten des Arztes oder der Hebamme für notwendig erachtet wird. Nach der Entbindung jedoch wird die Haushaltshilfe grundsätzlich nur für den Entbindungstag und die nächsten sechs Tage gewährt.

Haushaltshilfe bei medizinischer Rehabilitation z. B. wird durch die Krankenkasse oder durch den zuständigen Rentenversicherungsträger gewährt.

Ist jemand im Leistungsbezug nach dem SGB XII, dann wird im Rahmen der Sozialhilfe Unterstützung geleistet.

8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind finanzielle Hilfen bei Rechtsstreitigkeiten.

Die **Beratungshilfe** umfasst Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie steht jedem zu, der eine rechtliche Beratung nicht selbst bezahlen kann (es bestehen feste Einkommensgrenzen). Die Rechtspfleger/innen beim Amtsgericht erteilen kostenlose Auskünfte und stellen bei Bedarf einen Berechtigungsschein aus, mit dem gegen eine Gebühr von 10 € ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin aufgesucht werden kann. Der Antrag auf einen Berechtigungsschein kann auch direkt bei einem Anwalt / einer Anwältin gestellt werden. Ausnahme: In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin wird öffentliche Rechtsberatung angeboten.

Die **Prozesskostenhilfe** ermöglicht darüber hinaus die Prozessführung. Sie übernimmt den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten sowie die Kosten des Anwalts. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die Prozessführung Aussicht auf Erfolg hat. Wird der Prozess (trotz vorhandener Erfolgsaussicht und Genehmigung von Prozesskostenhilfe) verloren, so sind die **Kosten des Gegners / der Gegnerin** zu übernehmen.

Anträge auf Prozesskostenhilfe müssen beim Prozessgericht gestellt werden.

Je nach Einkommen wird Prozesskostenhilfe in voller Höhe übernommen oder als Darlehen gewährt, das in monatlichen Raten zurückzuzahlen ist.

9. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Ermäßigung der Telefongebühren

Personen mit geringem Einkommen können von der Zahlung der **Rundfunk- und Fernsehgebühren** bei der GEZ befreit werden. Beantragen können diese Befreiung u. a.

- ▶ Schwerbehinderte mit einem Behindertenausweis mit der Eintragung „RF“ Empfänger von Ausbildungsgeld, Berufsausbildungshilfe oder BAföG, sofern sie nicht mehr bei Ihren Eltern leben
- ▶ Personen, die Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen oder Arbeitslosengeld (ALG II) erhalten.

Wichtig: wer zusätzlich einen befristeten Zuschlag zum ALG I erhält, muss weiterhin die vollen Gebühren bezahlen.

Ein-Euro-Jobs sowie angemeldete Nebenjobs gefährden die Befreiung der ALG II-Bezieher von den Rundfunkgebühren jedoch nicht.

Die Gebühren entfallen ab dem Monat der Antragstellung. Eine rückwirkende Befreiung ist generell nicht möglich.

Der Antrag wird bei der zuständigen Behörde ausgehändigt oder kann im Internet ausgedruckt werden (www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung) und muss zusammen mit einer Bescheinigung des Bewilligungsbescheides bzw. des Behindertenausweises vom Antragsteller / der Antragstellerin unterschrieben an die GEZ, 50656 Köln gesendet werden.

Die Befreiung gilt nur solange, wie das ALG II oder auch die entsprechende Leistung bewilligt worden ist. Danach muss rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden.

Mit dem Bescheid über die Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren können Sie bei der Deutschen Telekom eine Ermäßigung der Telefongebühren

beantragen (Sozialtarif). Sie zahlen dann eine geringere Grundgebühr.

10. Hilfe bei Schwangerschaft

Schwangere in Notlagen erhalten in verschiedenen Beratungsstellen Informationen über die zur Verfügung stehenden staatlichen und privaten Hilfen sowie persönliche Unterstützung zur Bewältigung Ihrer Schwierigkeiten und zur Entwicklung einer Lebensperspektive.

(Schwangerschafts-)Beratungsstellen (des Sozialdienst katholischer Frauen, der Caritasverbände, der Diakonischen Werke, staatlicher Stellen u. a.) vermitteln auf Antrag während der Schwangerschaft finanzielle Beihilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie aus Landesstiftungen, Kreis- oder Stadtfonds (einkommensabhängig) oder verweisen an die vor Ort zuständigen Dienste.

Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gibt es darüber hinaus eigene Landesstiftungen, welche schwangeren Frauen und Familien, die in Not geraten sind, zusätzlich helfen.

Katholische Beratungsstellen vermitteln ggf. in Einzelfällen materielle Hilfen aus dem Bischofsfonds.

Diese Leistungen sollen nicht den sozialhilferechtlichen, sondern einen darüber hinausgehenden Bedarf decken. Deshalb dürfen sie auf Sozialleistungen nicht angerechnet werden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

11. Besteuerung berufstätiger Alleinerziehender

11.1 Grundfreibetrag

Jede/r Einkommensteuerpflichtige in Deutschland hat Anspruch auf einen *Grundfreibetrag* von 7.834 € im Jahr. Dieser Grundfreibetrag soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Erwachsenen garantieren (Stand: 2009).

11.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Zum Ausgleich für den Wegfall des *Haushaltsfreibetrages* wurde 2004 gem. § 24b EStG der neue *Entlastungsbetrag* für *Alleinerziehende* eingeführt. Er beträgt 109 € monatlich (1.308 € pro Jahr) und wird auf der Steuerkarte berücksichtigt.

Mit diesem Entlastungsbetrag soll die Lage von „echten“ Alleinerziehenden verbessert werden. Als alleinerziehend gilt hierbei derjenige, zu dessen Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das er Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinder- oder Erziehungsfreibetrag hat.

Als haushaltszugehörig gilt ein Kind, wenn es in Ihrer Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, auch wenn es vorübergehend auswärtig untergebracht ist, z. B. zu Ausbildungs- oder Studienzwecken.

Bei Lebens- oder Haushaltsgemeinschaften erlischt der Anspruch auf den Entlastungsbetrag.

Es sollen also nur Eltern mit dem Entlastungsbetrag begünstigt werden, welche die Voraussetzungen für den Splittingtarif nach § 26 Abs. 1 EStG nicht erfüllen (nicht verheiratete Eltern oder verheiratete Paare im Trennungsjahr, die Anspruch auf den Splittingtarif haben, sind ausgenommen).

Ist das Kind bereits volljährig, besteht der Anspruch auf einen Entlastungsfreibetrag weiter, für den Fall dass es

- ▶ den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet
- ▶ sich anstelle des Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
- ▶ eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt.

Sind Sie *selbstständig*, besteht die Möglichkeit, Ihre Steuervorauszahlungen vom Finanzamt auf Antrag senken zu lassen, sobald Sie während des Jahres die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllen.


Verwitwete können jedoch die Steuerklasse II im Jahr des Todes ihres Ehepartners und im Jahr darauf nicht bekommen, sondern die Klasse III. Daher müssen sie einen Freibetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte beantragen, um bereits ab dem Todesmonat den Entlastungsbetrag zu nutzen.

Haben sich Ihre persönlichen Verhältnisse während des Jahres geändert und liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag und damit für die Steuerklasse II

nicht weiter vor, muss der Gemeinde die Lohnsteuerkarte umgehend zur Änderung vorgelegt werden.

11.3 Kinder- und Betreuungsfreibetrag

Alleinerziehenden steht ein Kinderfreibetrag in Höhe von 1.932 € für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 1.080 € pro Jahr zu (Ehepaaren jeweils die doppelten Beträge). Alleinerziehende können den vollen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160 € beanspruchen, wenn das Kind beim anderen Elternteil nicht gemeldet ist. Das Finanzamt stellt fest, ob sich (alleinerziehende) Eltern mit dem Kinder- und Betreuungsfreibetrag oder mit dem Kindergeld besser stehen. In den meisten Fällen sind die Freibeträge durch die Auszahlung des Kindergeldes voll abgegolten. Nur bei höheren Einkommen werden die Freibeträge nachträglich bei der Einkommenssteueranverlagung vom Finanzamt berücksichtigt und mit dem gezahlten Kindergeld verrechnet.

 **Ab 1.1.2010 steht Alleinerziehenden ein Kinderfreibetrag in Höhe von 2.184 € für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 1.320 € pro**

Jahr zu (Ehepaaren jeweils die doppelten Beträge). Alleinerziehende können den vollen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.640 € beanspruchen, wenn das Kind beim anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

11.4 Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Seit 2006 können erwerbstätige Alleinerziehende und doppelt verdienende Paare zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr des Kindes als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Das gilt bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind. Bei Krankheit / Behinderung oder während der Ausbildung können die Kinderbetreuungskosten alternativ als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

11.5 Ausbildungsfreibetrag

Eltern von volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung können bei auswärtiger Unterbringung des Kindes einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von bis zu 924 € als Sonderbedarf steuerlich absetzen (sofern die Eltern Kindergeld erhalten). Ausbildungsför-

derungszuschüsse und eigene Einkünfte des Kindes von mehr als 1.848 € werden angerechnet.

12. Bezahlte Freistellung bei Krankheit des Kindes (§ 45 SGB V)

Zur Pflege eines erkrankten Kindes kann sich ein/e Alleinerziehende/r bis zu 20 Tage im Jahr von der Arbeit befreien lassen. Für diese Zeit haben gesetzlich Krankenversicherte einen Anspruch auf Krankengeld, wenn:

- ▶ das Kind noch keine 12 Jahre alt ist
- ▶ die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist
- ▶ über die Krankheit ein ärztliches Attest vorgelegt wird und
- ▶ im Haushalt keine weitere Person lebt, die das Kind betreuen kann.

Bei zwei Kindern verdoppeln sich die bezahlten Pflegetage auf 40 Tage. Bei mehreren Kindern können Alleinerziehende jedoch höchstens 50 Arbeitstage im Jahr freigestellt werden. Das ärztliche Attest müssen Sie beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitgeberin und zusätzlich bei der zuständigen Krankenkasse einreichen.

13. Schwerbehindertenausweise

Personen mit einer längerfristigen körperlichen, geistigen oder seelisch bedingten Behinderung haben die Möglichkeit, über das örtliche Sozialamt oder Versorgungsamt einen Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis zu stellen.

Liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vor, wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Mit dem Ausweis sind verschiedene Vergünstigungen verbunden, je nach Art und Schwere der Behinderung, z. B.

- ▶ Wohngelderhöhung
- ▶ Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
- ▶ Telefongebührenermäßigung
- ▶ Ermäßigte Eintrittspreise in öffentliche Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder, Kulturveranstaltungen u. v. m.)
- ▶ Freifahrten und/oder Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr oder ersatzweise auch eine Kraftfahrzeugsteuervergünstigung
- ▶ Parkerleichterung (besonderer Parkausweis).

Für Freifahrkarten im öffentlichen Nahverkehr muss zusätzlich zum Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt beantragt werden, das für ein Jahr 60 € oder für ein halbes Jahr 30 € kostet.

Diese Zuzahlung entfällt gegen entsprechenden Nachweis bei Blindheit und Hilflosigkeit sowie für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VIII oder SGB XII).

14. Härtefallregelungen / Belastungsgrenzen bei Gesundheitskosten

Im Rahmen der Gesundheitsreform wurden für die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, mit Ausnahme des Zahnersatzes, individuelle Belastungsgrenzen eingeführt.

Die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen müssen sich an den Kosten der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in Form von Zuzahlungen beteiligen.

Grundsätzlich müssen die Versicherten zehn Prozent der Kosten eines Arzneimittels selbst tragen, mindes-

tens jedoch 5 €, maximal 10 €. Liegen die Kosten für ein Medikament unter 5 €, wird nur der tatsächliche Preis des Medikaments gezahlt.

Einige Personengruppen sind grundsätzlich von den Zuzahlungen zu Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie bei Krankenhausaufenthalten und Kuren befreit. Zu diesem Personenkreis zählen u. a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Kriegsoffer. Bei Heimbewohnern, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, wurde das Zuzahlungssystem vereinfacht.

Grundsätzlich gilt, dass die jährliche Eigenbelastung der Versicherten seit dem 01.01.2004 die Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens nicht überschreiten darf. Ist dies doch der Fall, haben Sie Anspruch darauf, sich von Ihrer zuständigen Krankenkasse eine Bescheinigung darüber erteilen zu lassen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine weiteren Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

Es ist auch möglich, die im Kalenderjahr geleisteten Zuzahlungen durch Quittungen, bzw. in einem Zuzahlungsheft der Krankenversicherung zu belegen. Diese erstattet dann ggf. die überzahlten Beträge.

Für chronisch kranke Menschen gilt eine maximale Belastungsgrenze von einem Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen. Als chronisch krank gilt, wer mindestens über ein Jahr lang einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit nachweisen kann und einen bestimmten Grad der Pflegebedürftigkeit / Behinderung aufweist.

Für ALG II- und Sozialhilfeempfänger ist die Berechnungsgrundlage ein Bruttoeinkommen von 359 €.

Auch die Versicherung des Zahnersatzes ist neu geregelt worden. Der Zahnersatz bleibt im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen verankert. Es besteht seit dem 01.01.2005 die sog. „Gleitende Härtefallregelung“. Danach zahlt die Krankenkasse zusätzlich zu den Festzuschüssen einen weiteren einkommensabhängigen Betrag zum Zahnersatz.

Im Rahmen der Gesundheitsreform ist auch der Versichertenbonus eingeführt worden, welcher gesundheitsbewusstes Leben sowie die Teilnahme an verschiedenen Präventionsprogrammen, Vorsorgeuntersuchungen, Chronikerprogrammen u. Ä. durch spezielle Prämien belohnt. Diese Prämien können in Form von Geld, Ver-

günstigungen oder Sachwerten verteilt werden und sind von Kasse zu Kasse unterschiedlich.

Wichtig: Eine Befreiung für weitere Zuzahlungen oder eine eventuelle Kostenrückerstattung erhalten Sie nicht automatisch, sondern diese ist bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

15. Ermäßigung der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege

Der Elternbeitrag zu den Kosten für die Unterbringung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt; grundsätzlich gilt, dass der Kostenbeitrag einkommensabhängig ist.

Anträge auf Ermäßigung der Elternbeiträge können Sie beim zuständigen Jugendamt stellen. Für Elterninitiativen kommt zu diesem Beitrag noch ein fester Anteil an Kosten dazu, den die Eltern tragen müssen. Eine Ermäßigung ist meistens nicht möglich.

Nur für Geschwisterkinder gibt es zumeist niedrigere Beiträge.

Befinden Sie sich in Ausbildung oder im Studium, ist es möglich einen Zuschuss für die anfallenden Kosten einer Tagesmutter bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes zu beantragen.

Einige Arbeitgeber/innen unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder ihrer Arbeitnehmer/innen auch finanziell. Die Übernahme der Betreuungskosten kann vom Arbeitgeber / der Arbeitgeberin steuerlich abgesetzt werden.

Für Sie als Arbeitnehmer/in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei.

16. Beratungsansprüche nach dem Kind-schaftsrecht

Mütter und Väter haben Anspruch in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Ju-

gendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben und tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung der Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüche des Kindes oder Jugendlichen.

Alleinerziehende ledige Mütter haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt (wenn der Vater das Kind betreut steht ihm der Unterhaltsanspruch zu).

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts mit ihren Eltern. Die Kinder und Jugendlichen sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht Gebrauch machen.

Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch

auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Die entsprechenden Beratungsangebote werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Im Falle der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern und bei Ehescheidung ist das Jugendamt verpflichtet, die Eltern schriftlich auf diese Beratungsansprüche sowie die entsprechenden örtlichen Beratungsangebote hinzuweisen.

Internet- und Broschürenhinweise

www.skf-zentrale.de

Stichworte: Beratung und Hilfe → AGIA, Arbeit mit Alleinerziehenden, Mutter-Kind-Einrichtungen

www.familienwegweiser.de

Informationsbroschüren als Download unter dem Stichwort → Alleinerziehende

www.bmfsfj.de

Broschüre „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ u. a.

www.vamv.de

Broschüre „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“

www.alleine-erziehen.de

Internetauftritt der Bundeskonferenz Alleinerziehenden-Seelsorge (Arbeitsstelle Frauenseelsorge der DBK)

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA)

Mitglieder der AGIA sind der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) und die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung (BAG). Zwei Mitglieder der Bundeskonferenz Alleinerziehenden-Seelsorge der Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz sind beratend beteiligt.

Die Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA) erarbeitet Stellungnahmen und entwickelt Initiativen in wichtigen gesellschaftspolitischen und kirchlichen Fragen zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender.

Die AGIA arbeitet mit Fachstellen und Verbänden in und außerhalb der Kirche in den jeweils anstehenden Fragen zusammen.

